



Leistungsordnung für das Jahr 2010
der Versorgungseinrichtung
der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

Grundleistung (Teil A der Satzung)

- (1) Die Höhe der für die Leistungen nach § 3 Abs 1 der Satzung maßgeblichen Basisaltersrente beträgt **EUR 2.124,--**.
- (2) Für Rechtsanwälte, die gemäß den Übergangsbestimmungen des § 18 der Satzung Leistungen nach der bis 31.12.2003 geltenden Satzung beanspruchen können, gilt:
 - a) Die Alters- und Berufsunfähigkeitsrente setzt sich aus der Grundrente, einem Zuschlag für die während der Zugehörigkeit als Kammermitglied zur Rechtsanwaltskammer erbrachten Leistungen an die Versorgungseinrichtung vor Erreichung der Altersgrenze und einem Zuschlag für die nach Erreichung des Rentenalters weiterhin als Kammermitglied zur Rechtsanwaltskammer erbrachten Leistungen an die Versorgungseinrichtung zusammen.
 - b) Die Grundrente beträgt monatlich brutto **EUR 1.603,--**.
 - c) Die Zuschläge für die während der Zugehörigkeit als Kammermitglied zur Rechtsanwaltskammer erbrachten Leistungen betragen für jedes vollendete Jahr
 - i) nach Ablauf der Wartezeit für die Altersrente gemäß § 50 Abs 2 Z 2 RAO vor Erreichung der Altersgrenze 1,3 % der Grundrente, und
 - ii) nach Erreichung des Rentenalters 0,5 % der Grundrente.
- (3) Für Personen, welche auf Grund vor dem 1. 1. 1996 in Kraft stehender Satzungsbestimmungen Versorgungsleistungen bezogen, haben wegen des Schlechterstellungsverbotes die Alters- und Berufungsfähigkeitsrenten mindestens **EUR 2.084,--** brutto und die Witwen- und Vollwaisenrenten 60 % bzw. die Halbwaisenrente 40 % hiervon zu betragen.
- (4) Die Versorgungsrenten werden 14 mal jährlich ausbezahlt, und zwar in 12 Monatszahlungen und je eine weiteren Zahlung im Juli und Dezember. Bei Pensionsbeginn und bei Ableben eines Leistungsempfängers während des Jahres sind jene Sonderzahlungen, die am Tag des Ablebens noch nicht fällig waren, anteilig nach Monaten (einschließlich Sterbemonat) zur Auszahlung zu bringen.
- (5) Der Todfallsbeitrag beträgt für das Jahr 2010 **EUR 10.900,--**.



Zusatzpension (Teil B der Satzung)

- (1) Die Altersrente ergibt sich aus den auf dem Konto des Rechtsanwaltes zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gutgeschriebenen Beiträgen und erzielten Veranlagungsüberschüssen.
- (2) Die Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich nach den auf dem Konto des Rechtsanwaltes zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gutgeschriebenen Beiträgen und erzielten Veranlagungsüberschüssen (§ 4 der Satzung, Teil B).

Je nach Eintrittsalter in die Zusatzpension wird – Zahlung der Erstprämie vorausgesetzt - jedoch folgende Mindestrente im Falle der Berufsunfähigkeit festgelegt:

Eintrittsalter/Lebensjahr	Mindestrente/Jahr EURO
30	13.081,11
31	12.645,07
32	12.209,04
33	11.773,00
34	11.336,96
35	10.900,93
36	10.464,89
37	10.028,85
38	9.592,81
39	9.156,78
40	8.720,74
41	8.284,70
42	7.848,67
43	7.412,63
44	6.976,59
45	6.540,56
46	6.104,52
47	5.668,48
48	5.232,44
49	4.796,41
50	4.360,37
51	3.924,33
52	3.488,30
53	3.052,26
54	2.616,22
55	2.180,19
56	1.744,15
57	1.308,11
58	872,07
59	436,04

Die Mindest-Berufsunfähigkeitsrente reduziert sich im Falle einer Ermäßigung des jährlichen Beitrages oder einer Befreiung im Jahre des Anfalls der Berufsunfähigkeitsrente oder in einem oder mehreren dem Anfall der Berufsunfähigkeitsrente vorhergehenden Jahr(en) auf den Prozentsatz der Mindestberufsunfähigkeitsrente, der dem Prozentsatz des durchschnittlich bezahlten Jahresbeitrages im Verhältnis zum Durchschnitt der nicht ermäßigten Jahresbeiträge entspricht.

- (3) Die Witwenrente beträgt 60 % der Rente des Rechtsanwaltes, die dieses zum Zeitpunkt seines Ablebens bezogen hat oder als Aktiver im Falle der Berufsunfähigkeit bezogen hätte (§ 3, 4, 5 der Satzung, Teil B).
Die Mindestwitwenrente nach einem aktiven Rechtsanwalt beträgt 60 % der Mindestberufsunfähigkeitsrente gem. Abs 2 der Leistungsordnung Zusatzpension (Teil B der Satzung).
- (4) Die Waisenrente beträgt für Halbweisen 10 %, für Vollweisen 20 % der bezogenen Rente, im Falle des Todes eines Aktiven der fiktiven Berufsunfähigkeitsrente.
- (5) Das Sterbegeld beträgt 40 % der auf den Konten des Rechtsanwaltes verbuchten Beträge und erzielten Veranlagungsüberschüsse, mindestens das 10-fache der jährlichen Mindestwitwenrente (§ 6 der Satzung, Teil B). Im Falle der Umwandlung der Anwartschaft in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft infolge des Erlöschens oder Ruhens der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 RAO beträgt die Abfindung 40 % der auf dem Konto des Rechtsanwaltes verbuchten Beiträge und erzielten Veranlagungsüberschüsse.
- (6) Die Teilabfindung bei Antritt einer Altersrente beträgt höchstens 50 % der auf dem Konto des Rechtsanwaltes verbuchten Beiträge und Veranlagungsüberschüsse (§ 7 der Satzung, Teil B).
- (7) Die gem. Teil B der Satzung auszahlenden Renten werden um die jährlichen Verwaltungskosten gekürzt.
- (8) Die Renten werden in 14 gleichen Teilbeträgen zu den Zahlungsterminen der Renten gem. Teil A der Satzung ausbezahlt.

Gemeinsame Bestimmungen

Die Leistungsordnung (Grundrente und Zusatzpension, Teil A und B der Satzung) bleibt so lange in Kraft, bis sie durch eine neue Leistungsordnung ersetzt wird.

Die Bestimmungen der Leistungsordnung der Versorgungseinrichtung Teil A betreffend die Rechtsanwaltsanwärter werden erst mit dem Inkrafttreten des BRÄG 2010 in Wirksamkeit gesetzt.